

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses

(gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB))

**für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Boden- und Bauschutttaufbereitung (Kiesgrube nördlich von Anglberg)“
in Zolling
mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (8. Änderung)**

Der Gemeinderat Zolling hat in der Sitzung vom 17.03.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Boden- und Bauschutttaufbereitung (Kiesgrube nördlich von Anglberg) in Zolling mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (8. Änderung) Zolling beschlossen.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Boden- und Bauschutttaufbereitung (Kiesgrube nördlich von Anglberg)“:

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst die Grundstücke (ganz oder Teilflächen) mit den Flurnummern 1260/4 (Zufahrt), 1280 (Zufahrt), 1282, 1284, 1284/1, 1285 jeweils Gemarkung Zolling.

Der Planungsbereich für Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Boden- und Bauschutttaufbereitung (Kiesgrube nördlich von Anglberg) in Zolling wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Westen von Waldfläche
- Im Süden vom Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Im Norden von landwirtschaftlicher Fläche
- Im Osten von landwirtschaftlicher Fläche

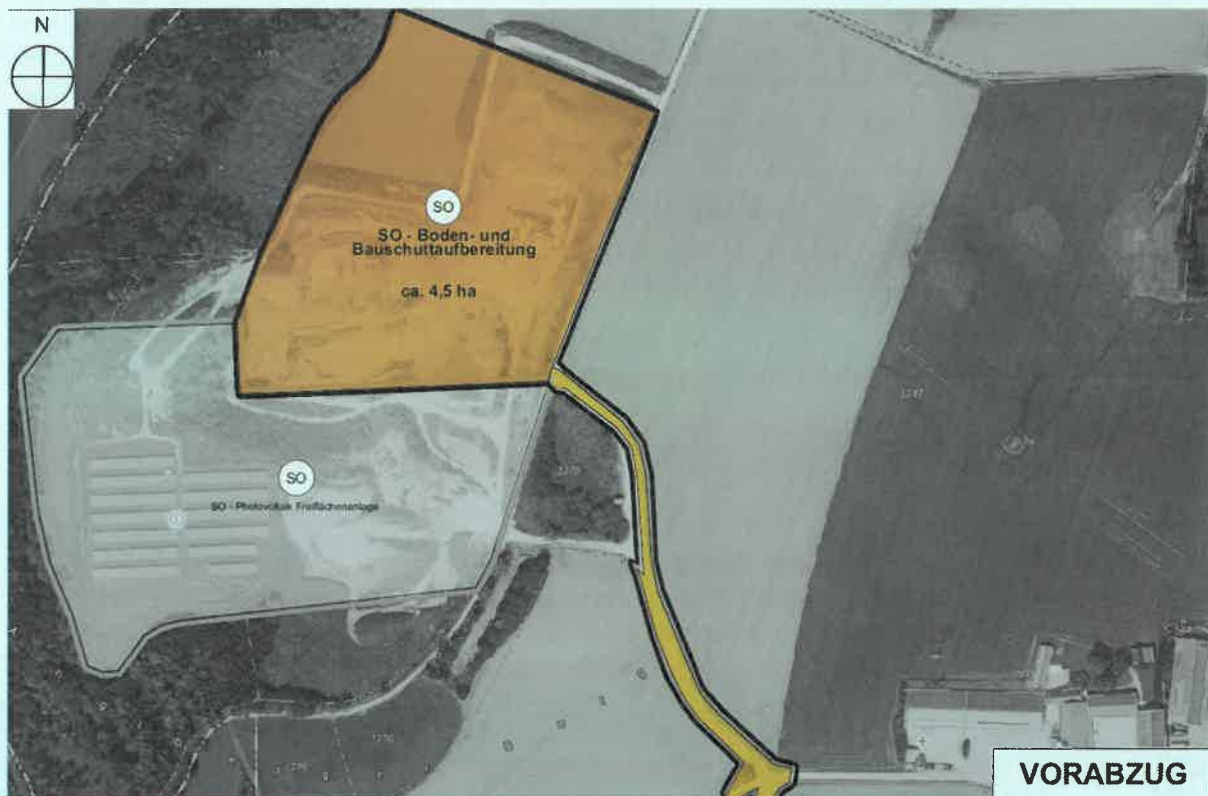
Geltungsbereich für die 8. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling:

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (8. Änderung) umfasst die Grundstücke (ganz oder Teilflächen) mit den Flurnummern 1260/4 (Zufahrt), 1280 (Zufahrt), 1282, 1284, 1284/1, 1285 jeweils Gemarkung Zolling.

Der Planungsbereich für die 8. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Zolling wird wie folgt umgrenzt:

- Im Westen von Waldfläche
- Im Süden vom Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Im Norden von landwirtschaftlicher Fläche
- Im Osten von landwirtschaftlicher Fläche

Der Lageplan vom 04.03.2026 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Boden- und Bauschutttaufbereitung (Kiesgrube nördlich von Anglberg)“ ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.



Gleichzeitig wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling im Umfang des Planungsbereiches der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Boden- und Bauschutttaufbereitung (Kiesgrube nördlich von Anglberg)“ in Zolling im Wege der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (8. Änderung) angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich der der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Boden- und Bauschutttaufbereitung (Kiesgrube nördlich von Anglberg)“ sowie der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling in Zolling kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, Zimmer 1.06 (1. Stock) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bzw. auch im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Zolling unter der Rubrik Wirtschaft & Standort/Planen und Bauen/Bauleitplanung auf www.vg-zolling.de eingesehen werden.

Direktlinks:

Bekanntmachung: <https://www.zolling.de/Bekanntmachungen-zolling.html>

Bekanntmachung: <https://www.zolling.de/bauleitplanung-zolling>

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan soll als sog. Vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als

sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Boden- und Bauschutttaufbereitung“ dargestellt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan (8. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „S Boden- und Bauschutttaufbereitung“ dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (8. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage zu schaffen. Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling als Flächennutzungsplan als genehmigte Flächen für Abgrabungen (Kies, Sand, Beton) dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Das Bauleitplanverfahren zur 8. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB als sog. Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Boden- und Bauschutttaufbereitung (Kiesgrube nördlich von Anglberg)“ durchgeführt werden.

Zolling, 08.04.2026

Gemeinde Zolling



Helmut Priller
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln
--

angeheftet am: 10.04.2026

abzunehmen am: 15.05.2026

abgenommen am:

Zeichen:
